

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 39 (1923)

**Heft:** 36

**Artikel:** Statuten des Schweizerischen Gewerbeverbandes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-581493>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

geleitet; 200 Jahre später ist dieser Kanal durch 200 mm Gußrohr ersetzt worden. Die alte Stadt Solothurn besitzt mehrere sehr schöne Monumentalbrunnen, deren Errichtung auf die Jahre 1543—48 zurückdatiert; daneben bestehen eine große Zahl Privatbrunnen, die aus den öffentlichen Brunnenleitungen gespiesen werden und zusammen etwa 1600 Liter Wasser pro Minute bedürfen. Die Brunnenrechte wurden seinerzeit gegen ganz geringe Leistungen eingeräumt; heute sind sie lästig und können nur mit großen Kosten abgelöst werden.

In den Jahren 1877 und 1881 wurde die neue Hochdruckwasserversorgung eingerichtet und dazu die alten Quellen verwendet. Neuestens ist diese durch ein Grundwasser-Reservepumpwerk, das rechts der Aare, nahe der Stadtgrenze steht, ersetzt worden.

### Basel.

Bis zur Mitte der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts wurde der Wasserbedarf der Stadt durch Sodabrunnen und durch die in den tieferen Lagen der Stadt über den blauen Molasseleitern entspringenden Lochquellen, durch die alten Brunnenwerke gedeckt, die eine große Anzahl laufender Brunnen speisten.

Von diesen bestehen heute noch 58 öffentliche und 150 Privatbrunnen. Die Gesamtmenge, die von den sämtlichen Brunnenwerken täglich in die Stadt geliefert wurde, schwankte zwischen 2500 und 3500 m<sup>3</sup>. Zu Anfang der 60er Jahre machte sich das Bedürfnis nach Verstärkung der Wasserzufuhr und Ausführung einer allgemeinen Hausswasserversorgung geltend. Im Jahre 1863 wurden durch eine private Gesellschaft zunächst Quellen in der Umgebung von Grellingen erworben: 1865 wurde mit dem Bau begonnen. Die Leitung von Grellingen nach dem 4000 m<sup>3</sup> fassenden Reservoir auf dem Bruderholz hat eine Lichtheite von 400 mm und ist für eine Tageslieferung von 11,400 m<sup>3</sup> berechnet. Bei Trockenheit geht jedoch der Ertrag der Quellen bis auf 2300 m<sup>3</sup> im Tag zurück.

Zur Vermehrung der Wassermenge behelft sich die Gesellschaft zunächst mit der Anlage eines Stauseeholzes oberhalb des Belzmühletals bei Seewen, dessen Wasser man zu trockenen Zeiten verwickeln ließ. Die Gesellschaft verkaufte 100 Brunnenbriefe, das sind Wasserrechte zum ewigen Bezug von Wasser, je 2<sup>1/4</sup> Minutenliter zum Preise von 2000 bis 2500 Franken.

Im Jahre 1875 erfolgte der Rückkauf dieser privaten Wasserversorgung durch die Stadt um die Summe von 3,100,000 Franken, wobei die Stadt die Verpflichtungen gegenüber den Brunnenbriefbesitzern übernehmen mußte. Die ungenügende Wasserversorgung von Grellingen veranlaßte die Stadt im Jahre 1878 zu umfangreichen Studien über Gewinnung neuer Zuflüsse und, da bessere Quellen in erreichbarer Entfernung nicht zur Verfügung standen, zu Versuchbohrungen im Wiesental, zwecks Eröffnung des dortigen Grundwasserstromes.

Das Pumpwerk Langenerlen begann seine Tätigkeit im Frühjahr 1882. Es umfaßte in seiner ersten Anlage zwei Dampfpumpen von je 75 PS, die zusammen 100 Liter pro Sekunde in das Stadtrohrnetz zu fördern imstande waren. In den ersten Jahren seines Bestehens wurde es meist nur wegen Trübung oder unzureichlichen Ergusses der Grellingerquellen in Tätigkeit gesetzt. Mit dem raschen Anwachsen der Stadt und des Wasserverbrauches, insbesondere mit der Abgabe an die baselstädtischen Vororte, gewann es immer mehr an Bedeutung.

Im Jahre 1886 wurde ein zweiter Brunnen angelegt. Eine wesentliche Erweiterung hat in den Jahren 1894/95 stattgefunden, durch Errichtung von zwei neuen Brunnen mit zwei Drillings-Kolbenpumpen, die 105 bzw. 140 Liter per Sekunde förderten und zu deren Antrieb Kraftgasmotoren von 160 bzw. 200 PS mit Seilantrieb benutzt werden.

Zur Sicherstellung weiteren Ausbaues und der Qualität des Wassers erfolgte im Laufe des ersten Jahrzehntes die Schaffung einer rund 140 Hektaren messenden Schutzzone, die sich vom Pumpwerk Langenerlen längs der Wiese auf einer Breite von 400 bis 500 m bis an die Landesgrenze erstreckt; sodann wurden nach und nach weitere fünf Saugbrunnen errichtet, von denen der oberste etwa 150 m unterhalb der Landesgrenze bei Lörrach-Stetten liegt.

Die Jahre 1904/06 brachten die Einstellung der beiden oben erwähnten Drillingskolbenpumpen auf elektrischen Betrieb, wobei die Gasmotoren als Reserve erhalten blieben.

Die letzte Erweiterung der Gebäude und Maschinenanlage fällt auf die Jahre 1912/14. Es wurden zwei mit Elektromotoren von je 400 PS direkt gekuppelte Sulzer'sche Hochdruck-Zentrifugalpumpen von je 200 Sekundenliter Förderleistung aufgestellt, die ihr Wasser aus den besonders hiefür erstellten zwei Sammelbrunnen schöpfen.

Das gewonnene Grundwasser ist nach dem Befund zahlreicher chemisch bacterieller Untersuchungen als ein in jeder Beziehung einwandfreies Trinkwasser zu bezeichnen. Für das Juraquellwasser dagegen, dessen Nutzbarmachung in vollem Umfange man nach Errichtung des Pumpwerkes anstrebt, wurde in den Jahren 1903/06 eine Filteranlage auf dem Bruderholz erstellt. Diese umfaßt, neben dem alten zum Klärbecken für das von Grellingen ankommende rohe Quellwasser umgebauten 4000 m<sup>3</sup> fassenden Reservoir, vier überdeckte Sandfilter von je 800 m<sup>2</sup> Filterfläche und ein zweikammeriges Reservoir von 1400 m<sup>3</sup> Gesamteinhalt.

Das Quellwasser passiert, aus dem Klärbecken kommend, die in der Regel in zwei Vor- und zwei Nachfilter gruppierten Filterbassins mit natürlichem Gefälle und gelangt sodann in doppelt filtriertem Zustande in das Reservoir. Drei besondere, kleine Pumpenanlagen, die das Wasser dem Drucknetz entnehmen, versorgen die Hochzone des Bruderholzes, die Hochzone von Riehen und das Dorf Bettingen.

Zur Erhöhung der Aufspeicherung und zum Druckausgleich in Kleinbasel und Riehen wurde im Jahre 1922 ein zweikammeriges Reservoir von 8000 m<sup>3</sup> Gesamteinhalt beim Wenkenhof südlich vom Dorf Riehen angelegt und durch eine Leitung von 500 mm Weite mit dem Pumpwerk in Langenerlen verbunden.

Im Jahre 1920 betrug der gesamte Wasserverbrauch rund 10,4 (1883: 2,5) Millionen m<sup>3</sup>, hiervon lieferte das Pumpwerk 8,1 (1883: 0,1) und das Quellgebiet 2,3 (1883: 2,4) Millionen m<sup>3</sup>. Der mittlere Tagesverbrauch betrug demnach rund 28,000 m<sup>3</sup> (1883: 6800 m<sup>3</sup>) und der mittlere Verbrauch per Kopf und Tag 190 Liter (1883: 109 Liter).

(Fortsetzung folgt.)

## Statuten

des

## Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Gegründet im Jahre 1879.

### I. Zweck und Zusammensetzung des Verbandes.

#### Zweck.

§ 1.

Unter dem Namen

"Schweizerischer Gewerbeverband"

"Union suisse des Arts et Métiers"

"Unione svizzera d'Arti e Mestieri"

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Z. G. B. mit Sitz in Bern.

Der Schweizerische Gewerbeverband hat den Zweck, die Interessen des Handwerks und Gewerbes, der Inlandindustrie und des selbständigen Detailhandels zu wahren und zu fördern.

Er schenkt darum den wirtschaftlichen und sozialen Bestrebungen volle Aufmerksamkeit und beteiligt sich an der Lösung aller öffentlichen Fragen, die ihrer Natur nach in seinen Tätigkeitskreis einbezogen werden müssen. Aus eigener Initiative oder auf Wunsch der Bundes- und Kantonsbehörden sucht er durch Erhebungen und andere Vorarbeiten die gewerbliche Gesetzgebung zu fördern und so zu gestalten, daß sie dem gesamten Gewerbestand ein erschließliches Arbeiten ermöglicht.

### Zusammensetzung.

#### § 2.

Als Sektionen oder Einzelmitglieder können dem Schweizerischen Gewerbeverband beitreten:

1. Gewerbeverbände der Kantone und Halbkantone;
2. örtliche und regionale Handwerker- und Gewerbevereine, sofern sie keine Möglichkeit haben, sich einem kantonalen Verbande anzuschließen;
3. zentralisierte Berufsverbände des Handwerks und Gewerbes, der Inlandindustrie und des selbständigen Detailhandels;
4. anderweitige Vereine oder Verbände, welche die Förderung gewerblicher Interessen bezeichnen;
5. Anstalten, die gewerbliche Zwecke verfolgen, wie Handels- und Gewerbekammern, Gewerbeamuseen, gewerbliche Bildungsanstalten usw.;
6. Personen, welche die gewerblichen Interessen unterstützen und zur Hebung von Handwerk und Gewerbe, der Inlandindustrie und des selbständigen Detailhandels beitragen wollen.

Berufliche Organisationen, welche die Möglichkeit haben, sich einem zentralisierten Berufsverbande anzuschließen, dürfen für sich allein nicht dem Schweizerischen Gewerbeverband angehören.

Wer sich im Wirkungskreis des Verbandes oder um die Gewerbeförderung überhaupt besondere Verdienste erworben hat, kann von der Jahresversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### Aufnahmen.

#### § 3.

Die Aufnahmebegehren müssen schriftlich beim Sekretariat eingereicht werden. Sie werden den Sektionen zur Kenntnis gebracht und diesen eine Frist von vier Wochen zur Einsprache gewährt. Wird eine solche nicht erhoben, so gilt die Aufnahme als erfolgt; andernfalls entscheidet die nächste Jahresversammlung nach Anhörung eines Berichtes des Zentralvorstandes über das beanstandete Aufnahmegesuch.

Ohne Einwilligung eines dem Verbande bereits angeschlossenen Berufsverbandes darf kein anderer Verband desselben Berufes aufgenommen werden.

## II. Organisation des Verbandes.

### Organe.

#### § 4.

Die Organe des Verbandes sind:

- A. die Generalversammlung;
- B. die Jahresversammlung;
- C. die Delegiertenversammlung;
- D. die Berufsgruppen verwandter Berufsverbände;
- E. der Zentralvorstand;
- F. die Direktion;
- G. die Rechnungsrevisoren;
- H. die Spezialkommissionen.

### A. Die Generalversammlung.

(Schweizerischer Gewerbetag.)

#### § 5.

Sie umfaßt sämtliche Verbandsmitglieder und wird auf Beschuß der Delegiertenversammlung, in dringenden Fällen vom Zentralvorstande, zur Besprechung solcher gewerblicher Tagesfragen einberufen, die von allgemeinem und großem Interesse sind und eine demonstrative Stellungnahme des ganzen Verbandes erfordern.

### B. Die Jahresversammlung.

#### § 6.

Die Jahresversammlung findet ordentlichweise im Monat Juni statt; außerordentlichweise wird sie so oft einberufen, als es der Zentralvorstand oder die Delegiertenversammlung für nötig erachten, oder fünf Kantonalverbände oder Berufsverbände oder ein Zehntel der Verbandssektionen es verlangen.

Zutritt zu der ordentlichen Jahresversammlung haben die Delegierten und Mitglieder der Sektionen, die Einzelmitglieder und die Einzelmitglieder. Über die Zutrittsberechtigung zu den außerordentlichen Versammlungen verfügt der Zentralvorstand von Fall zu Fall.

### Vertretungen und Stimmrecht.

#### § 7.

An der Jahresversammlung lassen sich die Sektionen durch Delegierte vertreten. Die Zahl der jeder einzelnen Sektion zukommenden Delegierten wird auf Grundlage der Sektionsbeiträge nach folgenden Normen ermittelt:

- a) Die in § 2 unter Ziffern 1, 2, 3 und 4 genannten Vereine und Verbände sind berechtigt, auf je Fr. 30.— Jahresbeitrag einen Delegierten zu wählen; Bruchzahlen werden dabei als voll berechnet.
- b) Die in § 2 unter Ziffern 5 und 6 bezeichneten Institutionen sind zur Wahl von einem Delegierten berechtigt.
- c) Einzelmitglieder (§ 2, Ziffer 7) haben kein Stimmrecht, wohl aber das Recht der Mitberatung.
- d) Anwesende Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

Der einzelne Delegierte ist zur Abgabe von nur einer Stimme berechtigt.

### C. Die Delegiertenversammlung.

#### § 8.

Sie besteht aus:

- a) Den Vertretern der Kantonalverbände.

Jeder angeschlossene Kantonalverband hat das Recht auf mindestens zwei Vertreter.

Kantonalverbände von mehr als 2000 Mitgliedern haben überdies auf je 2000 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil von über 1000 das Recht auf einen weiteren Vertreter.

Bei der Berechnung der Mitgliederzahl werden nur diejenigen Mitglieder gezählt, für die der Jahresbeitrag entrichtet wird.

- b) Den Vertretern der dem Schweizerischen Gewerbeverband angehörenden Berufsverbände.

Berufsverbände bis zu 500 Mitgliedern haben das Recht auf einen, solche mit 500—2000 Mitgliedern auf zwei und solche mit über 2000 Mitgliedern auf jedes weitere 2000 oder einen Bruchteil von über 1000 je einen weiteren Vertreter.

Die unter a genannten Vertreter werden von den Kantonalverbänden, die unter b von den betreffenden Berufsverbänden gewählt; die Amtsperiode muß mit derjenigen des Zentralvorstandes zusammenfallen. Von den erfolgten Wahlen ist der Direktion jeweilen

sofort Kenntnis zu geben; gleichzeitig sind ihr auch die Stellvertreter zu bezeichnen, welche die Delegierten im Verhinderungsfalle zu vertreten haben.

#### c) Den Mitgliedern des Zentralvorstandes.

Zentralvorstandsmitglieder dürfen nicht als Delegierte der unter a und b bezeichneten Verbände gewählt werden.

Jeder der unter a, b und c bezeichneten Delegierten hat das Recht auf eine Stimme.

#### D. Die Berufsgruppen verwandter Berufsverbände.

##### § 9.

Für die dem Schweizerischen Gewerbeverbande angeschlossenen Berufsverbände werden innerhalb des Gesamtverbandes Berufsgruppen gebildet, welche die besondern Aufgaben der Gesamtheit der ihnen angeschlossenen Berufsverbände behandeln.

Die Einteilung erfolgt vorläufig nach folgender Aufstellung:

##### I. Baugewerbe:

- a) Hoch- und Tiefbauarbeiten;
- b) Metallbearbeitung;
- c) Holzbearbeitung.

##### II. Nahrungs- und Genussmittel.

##### III. Bekleidung, Fuß und Ausrüstung.

##### IV. Graphische Gewerbe und Papierverarbeitung.

##### V. Handel.

Diese Einteilung kann bei Änderung der Verhältnisse ohne Revision der Statuten den jeweiligen Bedürfnissen angepaßt werden.

Die einzelnen Berufsverbände haben sich in der Regel einer oder mehreren in Betracht fallenden Berufsgruppen anzuschließen. Ueber Ausnahmen entscheidet der Zentralvorstand.

Die Berufsgruppen können sich besondere Statuten geben, die der Genehmigung des Zentralvorstandes unterliegen. Zu ihrer Ausarbeitung sind Vertreter aller Berufsverbände, welche der Berufsgruppe angeschlossen sind, beizuziehen.

Den einzelnen Berufsgruppen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Zentralkasse Subventionen ausgerichtet werden, über deren Höhe nach vorgelegtem Arbeitsprogramm der Zentralvorstand entscheidet.

#### E. Der Zentralvorstand.

##### § 10.

Der Zentralvorstand besteht aus 25 Mitgliedern. Er wird von der Jahresversammlung auf eine Amts-dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Jahresversammlung ernennt in erster Linie den Präsidenten. 12 Mitglieder sind aus den Vorschlägen der kantonalen Verbände zu wählen. In der Regel soll ein kantонаler Verband nur einen Vertreter in den Vorstand abordnen. Die verschiedenen Landesteile sollen angemessen berücksichtigt werden.

Die 12 weiteren Mitglieder sind aus den Vorschlägen der Berufsverbände zu wählen, wobei die einzelnen Gruppen angemessene Berücksichtigung finden sollen.

Die bezüglichen Vorschläge sollen der Direktion mindestens 4 Wochen vor der Jahresversammlung eingereicht werden.

Der Präsident sowohl wie die Mitglieder des Zentralvorstandes sind nach Ablauf einer Amts-dauer wieder wählbar.

#### F. Die Direktion.

##### § 11.

Der von der Jahresversammlung gewählte Zentralpräsident und sechs vom Zentralvorstande aus seiner

Mitte bezeichnete Mitglieder bilden die Direktion. Ihre Amts-dauer beträgt 3 Jahre. Die Konstituierung liegt dem Zentralvorstande ob.

Die Mitglieder der Direktion sind nach Ablauf einer Amts-dauer wieder wählbar.

#### G. Die Rechnungsrevisoren.

##### § 12.

Die Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung des Verbandes wird durch drei Rechnungsrevisoren vorgenommen. Ein Mitglied dieser Dreierkommission wird von der Jahresversammlung auf 3 Jahre gewählt. Es ist nach Ablauf der Amts-dauer wieder wählbar. Im weiteren wählt diejenige Sektion, welche die Jahresversammlung beherbergt, ein weiteres Mitglied auf 2 Jahre.

#### H. Die Spezialkommissionen.

##### § 13.

Zur Lösung besonderer Aufgaben können ständige oder temporäre Spezialkommissionen eingesetzt werden. Ihre Obliegenheiten werden durch besondere Vorschriften geregelt. (Schluß folgt.)

## Verkehrswesen.

**Verlängerung der Einführbeschränkungen.** Die nationalräumliche Zollkommission stimmte dem Antrag des Bundesrates auf Verlängerung der Einführbeschränkungen bis zum 31. März 1925 mit 13 gegen 4 Stimmen zu.

**Verzeichnis der Einführbeschränkungen.** Die eidg. Oberzolldirektion hat ein neues auf den 1. Dezember bereinigtes Verzeichnis der unter die Einführbeschränkungen fallenden Waren herausgegeben. Darin sind auch diejenigen Waren aufgeführt, für welche infolge anderweitiger außerordentlicher Maßnahmen (Getreidemonopol, Viehseuchenpolizei) ebenfalls eine besondere Einführbewilligung erforderlich ist. Das Verzeichnis kann bei der Oberzolldirektion, bei den Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf sowie bei den Hauptzöllämtern in Bern, Luzern, Zürich und St. Gallen zum Preise von 30 Rappen per Exemplar (Rückporto nicht begriffen) bezogen werden.

